

GDL ZUB/KIN Regio - Abrechnen -

Auszug aus der Konzernrichtlinie - Kassenvorschrift

- Die Kassenbeschäftigten dürfen von den allgemeinen und besonderen Vorschriften und Verfügungen ihres Arbeitsgebietes nicht eigenmächtig abweichen. Sie haben die geschäftlichen Zahlungsmittel sofort und richtig nachzuweisen, sie sicher zu verwahren und rechtzeitig anzuliefern oder zu übergeben.

- Den Kassenbeschäftigten ist vor allem untersagt,

a) Teile des Kassenbestandes unberechtigt zu entnehmen, auch nicht gegen Einlegen von eigenen Schecks, Wertpapieren oder Zetteln

b) eigenes oder anderes privates Bargeld zusammen mit dem Kassenbestand aufzubewahren

c) den Kassenbestand ganz oder teilweise außerhalb der zugewiesenen Kassen und Geldbehälter aufzubewahren...

- Zum Kassenbestand gehören Bargeld, Pos - Belege, Vorablieferungsbelege,

Kassenfehlbeträge und Verfahrensweise:

Dies ist nach der Konzernrichtlinie der Betrag, um den der Kassenbestand (Ist) niedriger ist als der buchmäßige Bestand (Soll).

Fehlbeträge aufgrund von z.B. Raub oder sonstige außergewöhnlichen Ereignissen sowie Forderungen gegen Dritte sind keine Kassenfehlbeträge in diesem Sinne. Unabhängig davon ist auch in diesen Fällen die Frage der Haftbarmachung zu prüfen.

Diese Regelung des Erstattungsverzichtes kann grundsätzlich auch bei Kassenfehlbeträgen von mehr als 5,00 Euro bis einschließlich 50,00 Euro (Kulanzrahmen) angewandt werden.

Hat der Kassenbeschäftigte jedoch bei regelmäßiger kassendienstlicher Tätigkeit im Zeitraum der zurückliegenden 6 Monate Kassenfehlbeträge von insgesamt mehr als 150,00 Euro nach der Kulanzrahmenregelung zu Lasten des Unternehmens verursacht, so gilt diese Regelung nicht mehr. Das Überschreiten des Kulanzrahmens begründet in jedem Fall den Verdacht auf grob fahrlässiges Handeln.

Fragen zum Abrechnungszeitraum:

* Abrechnungsschicht vor und nach dem Urlaub, wer ist dafür verantwortlich?

- Dienstregler und Kundenbetreuer sollten gemeinsam darauf achten, das Abrechnungsschichten im Dienstplan eingearbeitet sind.

Abrechnen bei Krankheit:

* Wie wird bei Krankheit die Abrechnung gehandhabt?

- Bei gültigen Krankenschein ist der Kundenbetreuer nicht verpflichtet sofort abzurechnen.

- Jedoch nach Beendigung der Krankschreibung ist abzurechnen.

- Dienstregler muss Abrechnungsschicht im Dienstplan einarbeiten.

Fragen zu Fahrgeldeinnahmen und Aufbewahrung:

- Fahrgeldeinnahmen sind nach Dienstende entweder sicher im Spind oder gesichert zu Hause aufzubewahren.

- Ist es trotz nachweisbarer ordnungsgemäßer Aufbewahrung zu Kassendifferenzen gekommen, kann in Kulanzfällen (kein Rechtsanspruch) ein Antrag auf Belastungsminderung im Kassenbestand gestellt werden laut Konzernrichtlinie 261.0101.